

## FC Emmendingen 03 e.V.

### Anstehende Satzungsänderungen in der Jahreshauptversammlung 2022

Aktuelle Version der zu ändernden Bestimmung (Paragraph, Absatz)	Vorschlag für eine neue Formulierung
<p><b>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>10. Ehrenvorsitzender wird ein Vorstandsmitglied, das sich in hervorragender Weise um die Pflege und Förderung des Fußballsports im FC Emmendingen verdient gemacht hat. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im engeren Vorstand; sie sind von der Zahlung eines Beitrags befreit und haben zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.</p>	<p>Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand</p>
<p><b>§ 4 Beiträge</b></p> <p>1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung dokumentiert.</p> <p><u>Beitragsordnung</u></p> <p><b>Mitgliedsbeitrag FC Emmendingen</b> Der FC Emmendingen erhebt derzeit folgende Mitgliedsbeiträge: 100 Euro für Einzelmitglieder aktiv 80 Euro für Einzelmitglieder aktiv / ermäßigt 64 Euro für Einzelmitglieder passiv 130 Euro für Familien ab 2 Personen 40 Euro für Rentner und Frauen</p>	<p><b>§ 4 Beiträge</b></p> <p>1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht.</p> <p>Der FC Emmendingen erhebt unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für folgende Kategorien: Einzelmitglieder aktiv Einzelmitglieder aktiv - ermäßigt Einzelmitglieder passiv Familienbeitrag Rentner und Frauen</p> <p>Die Kategorien umfassen folgende Mitglieder:</p>

<p><b>Einzelmitgliedsbeitrag aktiv</b></p> <p>Diesen Beitrag bezahlen alle aktiven Jugendspieler des FCE in den Altersklassen C - A sowie alle Spieler der aktiven Mannschaften des Vereins.</p> <p>...</p>	<p><b>Einzelmitgliedsbeitrag aktiv</b></p> <p>Diesen Beitrag bezahlen alle aktiven Jugendspieler des FCE in den Altersklassen C - A sowie alle Spieler der aktiven Mannschaften des Vereins.</p> <p>...</p>
<p><b>§ 7 Vereinsorgane</b></p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der engere Vorstand <b>oder geschäftsführende Vorstand</b></li> <li>- der erweiterte Vorstand</li> <li>- die ordentliche Mitgliederversammlung</li> <li>- die außerordentliche Mitgliederversammlung</li> <li>- die Jugendversammlung (nur mit Jugendordnung)</li> <li>- der Ältestenrat</li> </ul>	<p>gestrichen, weil der Begriff sonst fast nirgendwo verwendet wird und daher irreführend ist</p>
<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>2. Diese muss einmal jährlich, <b>spätestens im Monat April nach Ablauf des Geschäftsjahres</b>, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Stadt Emmendingen sowie auf den Internetseiten des Vereins. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und Zustellung und dem Datum der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.</p>	<p>2. Diese muss einmal jährlich, <b>spätestens am 30. Juni nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres</b>, einberufen werden.</p>

<p>3. b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters</p> <p>4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es</p> <p>a) der engere Vorstand mit allen 3 Stimmen beschließt b) der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt c) mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter beantragt haben (Unterschriftenliste).</p>	<p>b) Jahresbericht des engeren Vorstands</p> <p>a) der engere Vorstand mehrheitlich beschließt</p>
<p><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p>1. Der engere Vorstand besteht aus a) dem ersten Vorsitzenden b) dem zweiten Vorsitzenden c) dem dritten Vorsitzenden</p> <p>2. Der erweiterte Vorstand wird vom engeren Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt (keine Wahl).</p> <p>Der erweiterte Vorstand besteht aus a) dem engeren oder geschäftsführenden Vorstand b) einem Geschäftsführer c) einem Schatzmeister d) zwei organisatorischen Beratern e) dem Leiter der Jugendabteilung f) dem Stellvertreter der Jugendabteilung g) dem Ehrenvorsitzenden h) den Spielführern aller aktiven Mannschaften i) ein Vertreter Förderkreis j) ein Vertreter Initiative 2000 (bis zu deren Auflösung)</p>	<p>1. Der engere Vorstand besteht aus a) dem Vorstand Sport b) dem Vorstand Jugend c) dem Vorstand Spielbetriebsorganisation d) dem Vorstand Finanzen e) dem Vorstand Liegenschaften</p> <p>Der erweiterte Vorstand besteht aus Personen, die vom engeren Vorstand nach Bedarf zur Unterstützung der allgemeinen Vorstandsarbeit oder bei besonderen Aufgabenstellungen fortdauernd oder zeitlich begrenzt in die Vorstandsarbeit eingebunden werden.</p>

<p>7. Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens <b>zwei</b> Mitglieder anwesend sind oder per Absprache eine Entscheidung herbeiführen. Diese Entscheidung ist zu protokollieren und <b>dem abwesenden Vorstandsmitglied</b> umgehend mitzuteilen.</p>	<p><b>drei</b> <b>den</b> abwesenden <b>Vorstandsmitgliedern</b> (Plural)</p>
<p><b>§ 10 Gesetzliche Vertretung</b></p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und nach Absprache laut Geschäftsordnung tätig.</p>	<p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind <b>alle Mitglieder des engeren Vorstands</b>. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.</p>
<p><b>§ 14 Geschäftsordnung</b></p> <p>2. Mit einfacher Mehrheit (<b>2 Vorstände</b>) im engeren Vorstand wird die bisher gültige Geschäftsordnung zu Beginn eines Geschäftsjahres übernommen. Sie ist schriftlich festzuhalten und jedem Mitglied des engeren und erweiterten Vorstandes auszuhändigen.</p> <p>5. Geldausgaben, die sich nicht unmittelbar aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeben, dürfen vom <b>Schatzmeister</b> nur mit Zustimmung des engeren Vorstandes getätigt werden. Bei Eilentscheidungen oder laufenden Ausgaben genügt die Zustimmung von <b>zwei</b> Mitgliedern des engeren Vorstandes, sofern ein Höchstbetrag von <b>DM 3.000</b> nicht überschritten wird. Der engere Vorstand ist in der nächstfolgenden Sitzung über diese Ausgaben zu informieren.</p>	<p><b>(3</b> Vorstandsmitglieder)</p> <p><b>Vorstand Finanzen</b></p> <p><b>zwei weiteren</b> Mitgliedern des engeren Vorstandes ...<b>EUR 3.000</b> nicht überschritten wird. Der engere Vorstand ist in der nächstfolgenden Sitzung über diese Ausgaben zu informieren. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis des Vorstands.</p>